

**4206/J XXIII. GP**

---

**Eingelangt am 29.04.2008**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Karl  
Kolleginnen und Kollegen  
an den Bundeskanzler

betreffend Amtshaftungsverfahren gegen die Republik Österreich wegen rechtswidriger  
Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss betreffend Machtmissbrauch

Wie bereits mehrfach kritisiert worden ist, wurden dem laufenden Untersuchungsausschuss  
Akten vorgelegt, die entweder nichts mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun haben oder  
die zumindest hinsichtlich des Inhalts, aus Erwägungen des Datenschutzes oder von  
Persönlichkeitsrechten eingeschränkt hätten werden müssen. Zur Bestätigung dieser  
Rechtsauffassungen gibt es eine Reihe gutächtlicher Äußerungen.

Beispiele für diese überschießende Aktenvorlage gibt es genügend. Zu erwähnen sind etwa  
die in Medien veröffentlichten Details aus dem Verfahren Kampusch, die bei  
rechtskonformer Auslegung dem Untersuchungsausschuss nicht hätten vorgelegt werden  
dürfen.

Nunmehr vertritt der ehemalige Präsident des Nationalrats Dr. Khol in einem Artikel in der  
Presse vom 26.4.2008 die Auffassung, dass durch die rechtswidrige Aktenvorlage  
Amtshaftungsansprüche gegen die Republik Österreich ausgelöst werden könnten.

Im Hinblick darauf richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler  
nachstehende

### **Anfrage:**

1. Teilen Sie die allgemeine Auffassung, dass höchstpersönliche beziehungsweise dem  
Datenschutz unterliegende Informationen dem Untersuchungsausschuss aus  
Erwägungen des Persönlichkeits- beziehungsweise Datenschutzes nicht hätten  
vorgelegt werden dürfen?  
Wenn nein, warum lassen Sie sich nicht von den bestehenden Gutachten, etwa  
Strasser in der Festschrift für Machacek und Matscher (NWV 2008) leiten?
2. Teilen Sie die Auffassung des ehemaligen Nationalratspräsidenten  
Dr. Khol, dass durch Verletzung der Schutzpflichten Amtshaftungsansprüche gegen  
die Republik Österreich entstanden sind?  
Wenn nein, warum nicht?
3. Warum haben Sie Ihre Aufgabe, eine einheitliche, rechtskonforme Position der  
Mitglieder der Bundesregierung herzustellen, nicht erfüllt?
4. Haben Sie für allfällige Amtshaftungsansprüche die entsprechende Vorsorge  
getroffen?

**quergeschrieben**

## **Geheimnisverrat ist Amtsmisbrauch**

**von Andreas Khol**

**Eher legt ein Pudel einen Wurstvorrat an, als dass im Parlament etwas Geheimes geheim bliebe.**

Das Kind ist leider in den Brunnen gefallen. Frau Kampusch wurde erneut Verbrechensopfer. Opfer verantwortungsloser Politiker. Schändlich! Die Entschädigungssummen wird die Republik zahlen müssen. Sie helfen der Bedauernswerten nicht wirklich. Die Justizministerin wird im Amtshafungsverfahren verurteilt werden. Sie hat schuldhaft rechtswidrig Akten an den Nationalrat weitergeleitet, die bei entsprechender Sorgfalt nie dorthin gelangen durften.

Die Rechtslage ist durch alle Gutachten klargestellt: Jede Behörde hat vor Weitergabe personenbezogener Daten eine Abwägung zwischen Geheimnisschutz und Aufklärungsinteresse vorzunehmen. Jede Behörde, also Minister und Parlament. Zuerst und zuvorderst der Minister. Die Ministerin hat die Prüfung nicht vorgenommen, den Großteil der Kampusch-Akten ins Parlament geliefert. Von dort fanden Inhalte ihren Weg in die Presse. Polizei und Justiz waren fast zwei Jahre dicht. Wer 2 und 2 zusammenzählen

kann, weiß, wo der Verrat erfolgte. Eher legt ein Pudel einen Wurstvorrat an, als dass im Parlament etwas Geheimes geheim bliebe.

Ich warte auf weitere Klagen von Opfern des Geheimnisverrates durch Minister in diesem Verfahren. Das Amtshafungsrecht ist klar: Die verurteilte Republik kann sich das Geld vom Minister zurückholen. So werden vielleicht künftig alle Minister sorgfältiger mit Geheimnissen umgehen und der Versuchung des Populismus seltener erliegen. Der Fall zeigt einmal mehr: Wenn es darum geht, politische Ziele zu erreichen, gilt vielen Politikern die Rechtpflicht zum Geheimnisschutz rein gar nichts – Intimsphäre, Steuergeheimnis, Berufsgesheimnis, Briefgeheimnis.

Es ist ja ebenso ein Skandal, dass ein rechtswidrig beschaffter privater Brief eines Topjournalisten den Medien verfüllt wird! Gerade jene, die den Sicherheitsbehörden bei den Instrumenten zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus die Datenschutzkeule über den Schädel ziehen, halten vom Datenschutz im Verfahren des Untersuchungsausschusses nichts. Von der ARGE Datenschutz habe ich auch noch keine Unterstützung der Opfer in diesen Fällen gehört. Dröhnedes Schweigen!

Die Parteien, die im Ausschuss so viele Personalakten verlangen, dass die Speicherräume im Parlament verstärkt werden müssen, um die 600.000 und mehr Blätter tragen zu können, sind keine glaubhaften Datenschützer. Ein Minister, der Akten vor der Weitergabe prüfen lässt, sich dabei eines fachkundigen Beirats bedient, ist gut beraten. Er erfüllt seine Rechtpflicht und vermeidet persönlichen Schadenersatz. All das reicht aber noch nicht. Geheimnisverrat darf sich nicht lohnen, darf nicht ungestraft bleiben! Die Beschränkung des Schadenersatzes in solchen Fällen auf 20.000 Euro muss fallen.

Das Redaktionsgeheimnis, das es unmöglich macht, die Verräter auszuforschen, ist nur dann zu rechtfertigen, wenn es eine Stelle gibt, die über den Missbrauch dieses Privilegs entscheidet. Seit Jahren haben wir kein Mittel der journalistischen Selbstkontrolle mehr, der Presserat ist verschwunden. Rasch wieder einrichten, Beschwerdemöglichkeiten schaffen und hohe Geldstrafen bei unethischem Verhalten einer Zeitung!

**Univ.-Prof. Andreas Khol war Nationalratspräsident.**



[meinung@diepresse.com](mailto:meinung@diepresse.com)